

Verordnungsblatt für die Gemeinde Gaimberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 3. November 2025

6. Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 30. Oktober 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Gaimberg erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| a) ein Erdgrab (nur Beistellung eines Gemeinendarbeiters) | 125,- Euro |
| b) im Fall einer Tieferlegung zuzüglich | 40,- Euro |
| c) Urnenbeisetzung bei Urnennische oder Urnen-Erdbeisetzung | 57,- Euro |

§ 3

Grabgebühr

Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für 15 Jahre:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) für ein Einzelgrab (ohne Einfassung) | 167,- Euro |
| b) für ein Doppelgrab/Familiengrab (ohne Einfassung) | 334,- Euro |
| c) für eine Urnennische (klein) | 500,- Euro |
| d) für eine Urnennische (groß) | 667,- Euro |
| e) für ein Familiengrab bei den Arkaden
(einschließlich Malerarbeiten, Kupfertafel und
Grabeinfassung mit Natursteinplatten) | 4.998,- Euro |
| Verlängerungsgebühr für weitere 15 Jahre | 622,- Euro |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 159,- Euro.
- (2) Für Exhumierungen und Umbettungen wird der tatsächliche Aufwand weiterverrechnet.

§ 5

Gebührentschuldner

Gebührentschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Oktober 2024 über die Gebühren- und Indexanpassung, kundgemacht vom 5. November 2024 bis 21. November 2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Webhofer